

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Aktualisierung Stand 20.11.2013: Gesetzliche Regelung und neues Merkblatt

Mit Beschluss des *Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)* wurde ein wichtiger Schritt hin in Richtung gesetzliche Regelung zur Freistellung Ehrenamtlicher Tätigkeit von den Gebühren von Führungszeugnissen getan. Dies hat der DBJR seit langem gefordert und diese Forderung mit dem Beschluss der [Vollversammlung](#) im Oktober nochmals bekräftigt.

Durch das o.g. Gesetz wurde in die Anlage zu § 4 (1) JVKostG – mit diesem Dokument werden die konkreten Kosten geregelt – eingefügt: **Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.** (Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3)

Zur Erläuterung:

- 1130 sind die Gebühren für Führungszeugnisse nach § 30 oder § 30a BZRG, damit fallen auch die „normalen“ Führungszeugnisse unter die Befreiung, 1131 sind die Gebühren für das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG.
- Die Bezeichnung „gemeinnützige Einrichtung“ ist weit zu interpretieren, keinesfalls nur i.S. des SGB VIII, hiermit sind auch Organisationen (Vereine, Verbände, Träger etc.) gemeint. Wichtig ist die Gemeinnützigkeit.
- Die in [§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG](#) genannten Dienste sind die Freiwilligendienste.

Aus Anlass dieser gesetzlichen Neuregelung wurde das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz überarbeitet. Die aktuelle Fassung hat das Datum 15.10.2013 und ist in der Anlage und auf den Seiten des Bundesamtes

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/merkblatt_guebuerebefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 zu finden.

Leider kann die Darstellung zu Missverständnissen führen. **Die für uns relevante Aussage ist bereits in Abschnitt II. unter „Gesetzlich geregelte Ausnahmen“ formuliert.**

Alle weiteren Abschnitte gelten nur noch für Gebührenbefreiungen, die gesetzlich nicht erfasst sind und treffen daher in unserem Bereich i.d.R. nicht zu, da eine Förderung nach den §74 i.V. mit den §11 oder 12 SGB VIII i.d.R. eine Gemeinnützigkeit voraussetzt.

Auch die Tabelle im Abschnitt V „Einzelfälle“ ist nicht relevant. Die Formulierung „Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkungen nicht erfüllt“ bezieht sich auf ehrenamtliche Tätigkeit für Einrichtungen oder Träger, die nicht gemeinnützig sind.

D.h. die Gebührenbefreiung muss nun formal nicht mehr beantragt, sondern nur noch das Vorliegen der Voraussetzung (ehrenamtliche Tätigkeit für einen gemeinnützigen Träger) nachgewiesen werden. Praktisch wird sich dadurch vorerst nicht viel ändern, bei der Beantragung muss eine entsprechende Bestätigung vorgelegt werden.

Sollten sich nach den ersten Erfahrungen vor Ort weitere Hinweise ergeben, werden wir entsprechend informieren.

Unsere Bitte: Wenn es vor Ort zu Problemen kommt, z.B. wenn das Gesetz oder das Merkblatt anders ausgelegt werden o.ä. informiert uns bitte darüber!

21.11.2013

„Youth on the Move – Eine Jugendkarte in Deutschland?“

Weitere Informationen rund ums Führungszeugnis:

DBJR: <http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/praevention/fuehrungszeugnisse.html>

Bundesamt für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Anlage

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:

Christian Weis, ☎ +49.30.400.40.414, E-Mail: christian.weis@dbjr.de